

# Entschädigungsordnung für die Wahlleitung (EOWahl)

vom 27. Juni 2013

Aufgrund § 18a Abs.1 Satz 2 Finanzordnung der Studierendenschaft, geändert am 16. Mai 2019.

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Entschädigung für die Organisation der Wahl.....	2
§ 3 Entschädigung für Durchführung von Wahlgängen im Studierendenparlament.....	2
§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Wahlkommission .....	2
§ 5 Zahlungsfrist .....	2
§ 6 Inkrafttreten.....	2

## **§ 1 Geltungsbereich**

Entschädigt wird die Wahlleitung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie die Wahlkommission

## **§ 2 Entschädigung für die Organisation der Wahl**

- (1) Die Wahlleitung wird für die Organisation im Vorfeld der Wahlen im Juni und Dezember pauschal mit 150,00 EUR pro Wahl entschädigt.
- (2) Die Aufgabenbereiche der Wahlleitung bestimmen sich dabei insb. nach den §§ 9-14 der WO Studierendenschaft.

## **§ 3 Entschädigung für Durchführung von Wahlgängen im Studierendenparlament**

Für jede Sitzung des Studierendenparlaments auf der die Anwesenheit der Wahlleitung zur Durchführung von Wahlgängen nach den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft notwendig ist, erhält diese pauschal 10 EURO.

## **§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Wahlkommission**

Die Mitglieder erhalten für die Durchführung der studentischen Wahlen im Juni und Dezember jeweils 75,00 EUR pro Person und Wahl.

## **§ 5 Zahlungsfrist**

- (1) Die Zahlung im Fall des § 2 Abs. 1 erfolgt spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahl.
- (2) Die Zahlung im Fall des § 3 Abs. 1 erfolgt spätestens 14 Tage nach der Sitzung auf Anweisung durch das Präsidium des Studierendenparlaments.
- (3) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Haushaltsjahr 2013/2014 in Kraft.